

**Einstufungsprüfungsordnung für die Studiengänge  
Management im Sozial- und Gesundheitswesen (kurz: Management) und  
Mentoring – Beraten und Anleiten im Sozial- und Gesundheitswesen (kurz: Mentoring)  
an der Fachhochschule der Diakonie in Bielefeld**

**§ 1 Zweck der Einstufungsprüfung**

- (1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber über die Kompetenzen verfügt, die in den Modulen 4 und 5 der Studiengänge Management bzw. Mentoring vermittelt werden.
- (2) Eine Einstufungsprüfung kommt gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.09.2008, Nr. 2.1.3; für Studierende infrage,
  1. die eine staatliche Anerkennung in einer der in § 5a Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung (PO) genannten Ausbildungen mit einem Notendurchschnitt von weniger als 2,7 erworben haben,
  2. denen vom Prüfungsausschuss eine pauschale Anerkennung versagt wurde (§ 5a Abs. 3 PO).
- (3) Durch die Einstufungsprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über die in den Modulen 4 und 5 der Modulhandbücher für die Studiengänge Management bzw. Mentoring genannten Kenntnisse und Kompetenzen verfügen.
- (4) Nach erfolgreichem Bestehen der Einstufungsprüfung werden dem bzw. Studierenden die Module 4 und 5 der Studiengänge Management zw. Mentoring anerkannt.

**§ 2 Zulassung zur Einstufungsprüfung**

Zur Einstufungsprüfung kann nur zugelassen werden, wer über die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge Management bzw. Mentoring (§ 3 der Studienordnung) verfügt.

**§ 3 Form der Einstufungsprüfung**

- (1) Die Einstufungsprüfung besteht aus
  - einer Klausurprüfung im Umfang von 90 Minuten, in der zentrale Inhalte aus dem Modul 4 geprüft wird,
  - einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 30 Minuten, die sich auf den fachlichen Hintergrund (im Sinne theoriegeleiteten Handelns) eines aktuellen Praxisfeldes der/des zu Prüfenden bezieht (zentraler Inhalt des Moduls 5).

Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die Klausur mindestens mit „ausreichend“ (= 4,0) bestanden hat.

## **§ 4 Benotung**

Im Bachelor-Zeugnis **sowie im Diploma Supplement** werden die Module 4 und 5 mit der Benotung ‚bestanden‘ und dem Hinweis versehen, dass für diese Module keine Note vergeben werden.

## **§ 5 Wiederholung**

Die Einstufungsprüfung kann einmal wiederholt werden.

## **§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die Einstufungsprüfungsordnung wurde von der Hochschulkonferenz am XXX beschlossen und tritt mit Wirkung vom 01.10.2011 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Internetseite der FHdD ([www.fhdd.de](http://www.fhdd.de)) nach Feststellung der Gleichwertigkeit durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes NRW und kann im Studierendensekretariat und auf der Lernplattform der FHdD eingesehen werden.

Ausfertigungsvermerk:

Ausgefertigt nach Feststellung der Gleichwertigkeit durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes NRW mit Schreiben vom XXX, Az. XXX

Bielefeld, den XXX

Prof. Dr. Martin Sauer  
Rektor